

SBT-Tarifabschluss

vom 12.09.2014

1. Für die Zeit vom 01.09. bis 30.11.2014 Gewährung einer Erholungsbeihilfe (§ 40 II Nr. 3 EStG) in Höhe von 156 € für Vollbeschäftigte (Teilzeitkräfte anteilig nach Maßgabe der Oktoberverhältnisse); 1/3 Kürzung für jeden Monat ohne Vergütung/Entgeltfortzahlung, zahlbar mit der Oktober 2014 - Vergütung.
2. Linearer Erhöhung aller Monatstabellenlöhne und Monatstabellengehälter
 - a) zum 01.12.2014 um 3,0 %,
 - b) Zum 01.12.2015 um 2,3 %.
3. Abschaffung des tariflichen Urlaubsgeldes (TV Nr. 760) mit Ablauf des Jahres 2014.
4. Dauerhafte Gewährung einer Erholungsbeihilfe (§ 40 II Nr. 3 EStG) in Höhe von 156 € jährlich für Vollbeschäftigte (Teilzeitkräfte anteilig); Kürzung um 1/12 für jeden Monat ohne Vergütung/Entgeltfortzahlung in der Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres, zahlbar mit der Juli-Vergütung, erstmals 2015.
5. Gesamtlaufzeit: 24 Monate (bis 31.08.2016); die Kündigungsfristen des SBT sowie sämtlicher SBT-Tarifvereinbarungen werden entsprechend verlängert.
6. Beiderseitige Widerrufsfrist: 30.09.2014, 12:00 Uhr (Fax genügt).

gez. Dr. Ackmann

AGVDE

gez. Ferber

EVG